

fielichNEWS

Ausgabe 4/2025

Geschätzte Leser:innen unserer fielichNEWS!

Eine echte **Pensionsreform** bestimmt den Erfolg der Budgetsanierung. Zu dem großen Schritt einer Anhebung des Pensionsantrittsalters, wie in anderen EU-Ländern, hat sich die Regierung noch nicht durchgerungen. So wurde in einem ersten kleinen Schritt die Teilpension eingeführt. Die **Offenlegung der Jahresabschlüsse** zum 31.12.2024 gestaltet sich wegen neuer Strukturvorgaben noch aufwendiger als bisher. Dank einer Übergangsbestimmung können die bisherigen Strukturdaten und Übermittlungswege für 2024 noch beibehalten werden. Ein Update zu **Immobilien** sowie die Rubrik Splitter informieren Sie über kleinere wichtige steuerliche Änderungen. Die Verwendung von **KI im beruflichen Umfeld** bietet Chancen, aber auch Risiken. Mit einem Überblick über die aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidungen runden wir diese Ausgabe ab.

Ihr fielichTEAM

Inhalt:

1.	DIE NEUE TEILPENSION	2
2.	OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN	5
3.	UPDATE IMMOBILIEN	8
4.	SPLITTER 4/2025	9
5.	CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS	12
6.	AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	14

1. DIE NEUE TEILPENSION

Als erster Schritt zur Pensionsreform wurde vom Nationalrat am 10.7.2025 die sogenannte Teilpension beschlossen. Die Teilpension soll das faktische Pensionsantrittsalter sowie die Beschäftigungsquote erhöhen. Damit einhergehend wird die Altersteilzeit und die Abfertigung Alt angepasst. Wir möchten Ihnen einen Überblick über die kommenden Änderungen geben.

1.1 Teilpension

Anspruchsberechtigt sind ab 1.1.2026 jene Personen, welche die **Voraussetzungen für eine der folgenden Pensionsarten erfüllen**:

- Korridorpension
- Langzeitversichertenpension
- Schwerarbeitspension
- (reguläre) Alterspension

Als weitere Anspruchsvoraussetzung muss die derzeitige **Arbeitszeit** um mindestens 25 % bis maximal 75 % **reduziert werden**.

Es muss jedenfalls weiterhin eine die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründende Tätigkeit vorliegen. Mehrere unselbständige Tätigkeiten für einen Dienstgeber sind dabei als Einheit zu betrachten. Bei der prozentuellen Arbeitsreduktion ist die verbleibende Arbeitszeit auf ganze Stunden aufzurunden. Der maßgebliche Beobachtungszeitraum für die Arbeitszeitreduktion ist das Beschäftigungsjahr vor dem Stichtag der Teilpension. Hat sich das Beschäftigungsausmaß im vorangegangenen Jahr verändert, so zählt das überwiegende Beschäftigungsausmaß. Gibt es kein überwiegendes Beschäftigungsausmaß, so ist vom letzten Ausmaß vor dem Stichtag auszugehen. Liegt keine Beschäftigung vor (z.B. Pflegekarenz / Bezug Arbeitslosengeld), wird von einer Normalarbeitszeit von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

Hinweis: Aufgrund des weiterhin bestehenden Dienstverhältnisses gilt der Steuerpflichtige zwar als Pensionsempfänger, jedoch mit einem *aktiven* Einkommen. Daher erhält der Steuerpflichtige weiterhin den Verkehrsabsetzbetrag, das Werbungskostenpauschale sowie ggf. ein Pendlerpauschale.

Nicht mehr zulässig ist ein Antrag auf Teilpension dann, wenn bereits ein **bescheidmässig zuerkannter Anspruch auf eine Pension** aus eigener Pensionsversicherung besteht bzw. während einer Wiedereingliederungsteilzeit.

Die **Höhe der Teilpension** wird nach den allgemeinen Regeln des Pensionsgesetzes errechnet und hängt unmittelbar mit dem Ausmaß der Arbeitszeitreduktion zusammen. Die errechnete fiktive Gesamtpension aus dem Jahr vor dem Stichtag des Teilpensionsantritts (laut Pensionskonto) wird entsprechend der Arbeitszeitreduktion wie folgt reduziert zur Auszahlung gebracht:

Ausmaß der Arbeitszeitreduktion	Anteil an der fiktiven Gesamtpension
25 bis 40 %	25 %
41 bis 60 %	50 %
61 bis 75 %	75 %

Zu beachten ist, dass bei der Teilpension eine **Verminderung** des Anspruchs bei Teilpensionsantritt **vor** dem Regelpensionsalter (sowie eine **Erhöhung** bei Teilpensionsantritt **nach dem Regelpensionsalter**) zum Tragen kommen. Wird eine Teilpension vor dem Regelpensionsalter angetreten, muss mit folgenden Abschlägen gerechnet werden:

Art der Pension	Abschlag pro Monat
Korridorpension	0,425 %
Langzeitversichertenpension	0,35 %
Schwerarbeitspension	0,15 %

Das **Pensionskonto** wird mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Stichtag der Teilpension fällt, für den der Arbeitszeitreduktion **entsprechenden Teil** des Gesamtkontos aus der die Teilpension resultiert **endgültig geschlossen** und mit dem verbleibenden Teil des Gesamtkontos weitergeführt.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer geht in Teilpension mit 64 Jahren (Anspruch auf Korridorpension), Regelpensionsalter 65 Jahre, fiktive Gesamtpension € 2.000, Arbeitszeitreduktion 55 %.

Berechnung:

Fiktives Pensionsguthaben	€ 2.000
davon 50 % gekürzt wegen Arbeitszeitreduktion	-€ 1.000
Zwischensumme	€ 1.000
5,1 % Abschlag für Zeit vor dem Regelpensionsalter (0,425 % x 12)	-€ 51
Höhe der Teilpension	€ 949

Achtung: Wenn die teilpensionsbeziehende Person vor Erreichen des Regelpensionsalters eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt, die zu einer Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung führt, oder eine Erwerbstätigkeit ausübt, die ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bewirkt, fällt die Teilpension für diesen Zeitraum zur Gänze weg. Darüber hinaus fällt die Teilpension weg, wenn die erforderliche Arbeitszeitreduktion innerhalb eines Kalenderjahres im Durchschnitt eines Kalendermonats unterschritten wird. Eine geringfügige Unterschreitung (weniger als 10 %) schadet nicht, solange diese nur höchstens in drei Kalendermonaten innerhalb des Jahres stattfindet.

Wird das Regelpensionsalter erreicht, muss die Teilpension von Amts wegen **neu festgestellt** werden. Für jeden Monat, in dem die Teilpension aus obigen Gründen weggefallen ist, ist diese um folgende Prozentpunkte pro Monat zu erhöhen:

Art der Pension	Zuschlag pro Monat
Korridorpension	0,40 %
Langzeitversichertenpension	0,40 %
Schwerarbeitspension	0,165 %

1.2 Änderungen bei der Abfertigung Alt

Nimmt ein Arbeitnehmer die Teilpension in Anspruch und hat Anspruch auf eine **Abfertigung Alt**, wird für die Berechnung der Höhe der Abfertigung (bei der künftigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses) die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit des Arbeitnehmers herangezogen, welche vor Inanspruchnahme der Teilpension bestanden hat. Für die Berechnung des Abfertigungsanspruchs nach dem BUAG wird unterstellt, dass das Arbeitsverhältnis mit dem Ablauf des letzten Monats vor Inanspruchnahme der Teilpension als beendet gilt. Wird die Teilpension im Anschluss an eine Bildungsteilzeit, Wiedereingliederungsteilzeit oder diverser Pflgeteilzeiten in Anspruch genommen, gilt für Berechnungszwecke der Abfertigung die vereinbarte wöchentliche Normalarbeitszeit vor Antritt einer dieser Teilzeitmodelle.

Eine eigene Bestimmung regelt, dass ein Anspruch auf die Abfertigung Alt auch bei **Selbstkündigung** gegeben ist, wenn das laufende Arbeitsverhältnis durch den Arbeitnehmer aufgelöst wird, um im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem anderen Arbeitgeber eine Teilpension in Anspruch zu nehmen.

1.3 Änderungen bei der Altersteilzeit

Der Bezug von Altersteilzeit war bislang bis zu fünf Jahre vor dem Regelpensionsalter möglich. Dies wurde nun angepasst, sodass eine Altersteilzeit nur noch **maximal drei Jahre** vor der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen der Korridorpension bzw. vor Vollendung des Regelpensionsalters möglich sein wird. Diese Reduktion von fünf auf drei Jahre wird **stufenweise**, beginnend mit dem Ablauf des 31.12.2025, eingeführt. Die höchstzulässige Dauer der Altersteilzeitvereinbarungen, welche nach dem 31.12.2025 beginnen, wird dabei pro Kalenderjahr um ein halbes Jahr verringert. Für Alterssteilzeitvereinbarungen, die mit 1.1.2029 beginnen, gilt daher erstmals die Höchstgrenze von drei Jahren. Die erforderliche Anwartschaft (arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ersatzzeiten) wird von 780 – stufenweise – auf 884 Wochen ebenfalls erhöht.

Personen, die eine Pensionsleistung beziehen oder die Anspruchsvoraussetzungen dafür erfüllen, sind von der Altersteilzeit ausgeschlossen. Davon sind längstens für ein Jahr oder bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension jene Personen ausgenommen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer erfüllen.

Eine Altersteilzeit mit **100 %-igem Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich und die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge für den Arbeitgeber ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension ist **nicht mehr möglich**. Darüber hinaus wird der **Aufwandsersatz** für den Lohnausgleich inkl. Sozialversicherungsbeiträgen **für die Jahre 2026 bis 2028 von 90% auf 80% herabgesetzt**. Dies gilt für Vereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 1.1.2026 beginnen.

Außerdem wurde die Berechnung des Altersteilzeitentgelts dahingehend geändert, dass Überstunden bzw. Überstundenpauschalen, die im Jahr vor Beginn der Altersteilzeit geleistet wurden, nicht mehr eingerechnet werden.

Hinweis: Für Monate, in denen ein Altersteilzeitbezieher bei einem anderen Arbeitgeber (wenn auch nur geringfügig) beschäftigt wird, verliert er sein Altersteilzeitgeld und auch den Beitragsgrundlagenschutz für die Monate, in denen die Nebenbeschäftigung ausgeübt wird. Ausgenommen davon sind jene Nebenbeschäftigungen, welche bereits im Jahr vor Antritt der Alterssteilzeit regelmäßig bei anderen Arbeitgebern ausgeübt wurden. Es kann allerdings ein Arbeitnehmer,

der mehrere Dienstverhältnisse hat, nur mit einem Arbeitgeber eine Altersteilzeitvereinbarung schließen.

2. OFFENLEGUNG VON JAHRESABSCHLÜSSEN

Die Jahresabschlüsse von Kapitalgesellschaften, verdeckten Kapitalgesellschaften, **Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** und bestimmter Genossenschaften mit dem **Bilanzstichtag 31.12.2024** müssen bis **spätestens 30.9.2025 elektronisch beim Firmenbuch** eingelangt sein. Grundsätzlich sind dazu die **gesetzlichen Vertreter der Gesellschaften verpflichtet**. Daher sind diese auch Adressaten der Strafbestimmungen.

2.1 Allgemeine Bestimmungen zur Offenlegung

Die gesetzlichen Vertreter von Kapitalgesellschaften haben den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht nach seiner Behandlung in der Haupt- bzw. Generalversammlung, **jedoch spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, gegebenenfalls samt **Bestätigungsvermerk** beim zuständigen Firmenbuch einzureichen. Weiters sind der **Ergebnisverwendungsbeschluss** und gegebenenfalls der Bericht des Aufsichtsrates vorzulegen. Alle Unterlagen sind grundsätzlich **elektronisch** zu übermitteln. Lediglich bei Kapitalgesellschaften mit einem Umsatz von bis zu € 70.000 ist die Einreichung in Papierform zulässig.

Als **Kapitalgesellschaft** gelten neben der **AG** und der **GmbH** auch **kapitalistische Personengesellschaften** (z.B. GmbH & Co KG) und die **flexible Kapitalgesellschaft** (subsidiär nach den GmbH-Regelungen). Entscheidend für die Zuordnung zu einer **Größenklasse** ist, dass **2 der 3 Merkmale** an den Abschlussstichtagen an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten bzw. nicht mehr überschritten werden. Bei Um- oder Neugründungen treten die Rechtsfolgen bereits ein, wenn die Größenmerkmale am ersten Abschlussstichtag nach der Um- oder Neugründung vorliegen. Bei Abschlussprüfungen ist darauf zu achten, ob kurzfristig aus der Prüfungspflicht eine freiwillige Prüfung wird. Dafür ist eine neue Vereinbarung mit dem Wirtschaftsprüfer abzuschließen.

Kapitalgesellschaft	Bilanzsumme in €	Umsatzerlöse in €	Arbeitnehmer
Kleinst	< 450.000	< 900.000	10
Klein	bis 6.250.000	bis 12.500.000	bis 50
Mittelgroß	bis 25.000.000	bis 50.000.000	bis 250
Groß	> 25.000.000	> 50.000.000	> 250

Der Umfang der einzureichenden Unterlagen richtet sich nach der Größe der Gesellschaft

Einzureichende Unterlagen	Kleinst-kapital-gesell-schaft	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; kleine + mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X *	X *	X *	X	X
Gewinn-und Verlustrechnung			X *	X	X
Anhang + Anlagespiegel		X *	X	X	X
Lagebericht	X ***		X	X	X
Bestätigungsvermerk		X **	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X **	X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates			X	X	X
Nachweis über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI)					X

* Verkürzung bzw. Verdichtung möglich; ** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH + AR-Pflicht); *** bei Kleinst-AG

Vertreter **österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** haben die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Handelt es sich um eine große AG, so ist die Veröffentlichung auf der EVI-Plattform zu veranlassen. Der diesbezügliche Nachweis ist dem Firmenbuch offenzulegen. Der nach ausländischem Recht erstellte Jahresabschluss stellt insofern auch eine Ausnahme von der strukturierten Einreichung an das Firmenbuch dar. Befreiungstatbestand: Eine Veröffentlichung in Österreich kann unterbleiben, wenn die geforderten Unterlagen in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sind. Durch eine einmalige Offenlegung im BRIS kann sich die ausländische Kapitalgesellschaft einiges an Aufwand ersparen.

2.2 Firmenbucheinreichung – Neuerungen für den elektronischen Rechtsverkehr (ERV)

Seit 1.7.2022 sind die einzureichenden Jahresabschlusssdaten auf elektronischem Weg in strukturierter Form an das Firmenbuch zu übermitteln. Diese können entweder als XML-Datei über FinanzOnline (FON) oder mittels ESEF erfolgen.

Mit der Verordnungsnovelle, die am 1.3.2025 in Kraft getreten ist, wird FinanzOnline ab 1.1.2026 als Übermittlungsweg eingestellt. Jahresabschlüsse sind in der neuen **Struktur JAB 4.0** zu errichten.

Hinweis: Jahresabschlüsse zum 31.12.2024 dürfen noch unter Anwendung der bisherigen Struktur JAB 3.32 offengelegt werden. Soweit die Übermittlung in strukturierter Form nicht möglich ist, können die Unterlagen ausnahmsweise auch als pdf-Anhang eingebracht werden, wobei der Grund für die Unmöglichkeit anlässlich der Einreichung bekanntzugeben ist. Die **Übergangsfrist** für Übermittlung via FON **endet am 31.12.2025**.

Seit dem 1.3.2025 gibt es drei Arten, den Jahresabschluss / Konzernabschluss beim Firmenbuch einzureichen, unabhängig davon, ob dieser durch das vertretungsbefugte Organ eines Unternehmens oder einen beauftragten Steuerberater / Wirtschaftsprüfer eingereicht wird:

1. **Kleine Unternehmen (Formblatt-Einreicher)** können auf „justizonline.gv.at“ über ein neues Online-Formblatt die Formblattdaten **manuell** eingeben und direkt an das Firmenbuchgericht in strukturierter Version 4.0 übermitteln. Sie erhalten eine Eingangsbestätigung.
2. Weiters besteht die Möglichkeit, die **XML-Datei** mit Hilfe einer **Übermittlungsstelle** im elektronischen Rechtsverkehr (**ERV**) direkt beim Firmenbuchgericht einzubringen
3. Bei Verwendung einer eigenen Bilanzierungssoftware können exportierte JAb-Daten als XML-Datei über ein **Online-Formular** auf JustizOnline hochgeladen und strukturiert beim Firmenbuchgericht eingereicht werden.

TIPP: Es empfiehlt sich, aufgrund der anfallenden Mehrarbeiten und der möglichen technischen Probleme die Einreichung wie bisher vorzunehmen. Die Übergangsfrist endet am 31.12.2025.

Konzernabschlüsse sind ebenfalls in strukturierter Form offenzulegen. Wird befreiend der ausländische Konzernabschluss veröffentlicht, stellt dies einen Ausnahmefall von der strukturierten Einreichung dar. Die Unterlagen können in diesem Fall als pdf-Anhang beim Firmenbuchgericht eingereicht werden. Wird ein **Konzernabschluss gemäß IFRS** aufgestellt, ist er im ESEF-Format zu veröffentlichen.

Vertreter **österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kapitalgesellschaften** haben die Unterlagen der Hauptgesellschaft in deutscher oder englischer Sprache offenzulegen. Handelt es sich um eine große AG, so ist die Veröffentlichung auf der EVI-Plattform zu veranlassen. Der diesbezügliche Nachweis ist dem Firmenbuch offenzulegen. Der nach ausländischem Recht erstellte Jahresabschluss stellt insofern auch eine Ausnahme von der strukturierten Einreichung an das Firmenbuch dar. Befreiungstatbestand: Eine Veröffentlichung in Österreich kann unterbleiben, wenn die geforderten Unterlagen in Deutsch oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sind. Durch eine einmalige Offenlegung im BRIS kann sich die ausländische Kapitalgesellschaft einiges an Aufwand ersparen.

2.3 Sanktionen bei verspäteter Offenlegung

Wer es dennoch nicht schafft, fristgerecht einzureichen, dem droht eine automatische Zwangsstrafe von mindestens **€ 700 pro Geschäftsführer (Vorstand) und Gesellschaft** (kleine Kapitalgesellschaften) sowie alle zwei Monate weitere automatische Zwangsstrafen, bis der Jahresabschluss beim Firmenbuch hinterlegt ist. Bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften erhöht sich die Zwangsstrafe im ordentlichen Verfahren auf das Dreifache, also mindestens € 2.100 pro Organ und Gesellschaft; bei großen Kapitalgesellschaften auf das Sechsfache, also mindestens € 4.200 pro Organ und Gesellschaft. Bei Kleinstkapitalgesellschaften halbiert sich die Zwangsstrafe und beträgt € 350.

Hinweis: Für die Fristeinhaltung ist das **Einlangen bei Gericht** relevant. Da es erfahrungsgemäß bei der elektronischen Einreichung in strukturierter Form (XML) durchaus zu Verzögerungen bei der Konvertierung oder aufgrund von Serverüberlastung kommen kann, empfiehlt es sich, einen ausreichenden Zeitpuffer einzuplanen.

3. UPDATE IMMOBILIEN

Aktuelle Änderungen im Zusammenhang mit Immobilien betreffen die Indexklausel bei Mietverträgen und die Qualifizierung in Neubaugebäude für die Aufstockung eines Altgebäudes.

3.1 Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig – Klarstellung durch den OGH

In den letzten Jahren sind einige Entscheidungen des OGH ergangen, aus denen abgeleitet werden konnte, dass die Klausel über die Indexanpassung der Miete in Wohnungs-Mietverträgen zwischen einem Unternehmer als Vermieter und einem Verbraucher als Mieter ungültig sei, außer eine Mieterhöhung in den ersten beiden Monaten wäre ausdrücklich ausgeschlossen worden. Eine solche Klausel würde nämlich gegen § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz verstoßen und wäre daher insgesamt ungültig.

Nunmehr hat sich der OGH in einer im Juli 2025 ergangenen Entscheidung erstmals ausführlich mit dieser Problematik befasst. Der OGH stellt nunmehr klar, dass **Indexklauseln in Mietverträgen weiterhin gültig** sind. Es kommt nicht darauf an, dass die Mietzinsanpassung für die ersten beiden Monate ausgeschlossen worden ist. Die genannte Bestimmung des § 6 Abs 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetzes erfasst nämlich nur solche Verträge, die vom Unternehmer innerhalb von zwei Monaten zur Gänze erfüllt werden müssen. Auf die üblichen Wohnungs-Mietverträge ist diese Bestimmung des Konsumentenschutzgesetzes nicht anwendbar.

3.2 ImmoEST: Aufstockung eines Altgebäudes begründet Neuvermögen

Beim Verkauf eines Grundstücks ist es für die ImmoEST-Berechnung entscheidend, ob das Grundstück Altvermögen oder Neuvermögen darstellt. Ein Gebäude des Privatvermögens stellt grundsätzlich dann Altvermögen dar, wenn es vor dem 31.3.2002 erworben worden ist. Wurde ein Gebäude des Privatvermögens vom nunmehrigen Verkäufer errichtet, ist es auch dann Altvermögen, wenn er es vor dem 31.3.2012 auf vor dem 31.3.2002 angekauftem Boden (Boden des Altvermögens) errichtet hat. Nach dem 31.3.2012 errichtete Gebäude sind stets Neuvermögen.

Nun kann es aber vorkommen, dass ein Gebäude des Altvermögens aufgestockt wird (z.B. Errichtung eines Penthauses auf einem Altgebäude). Hierzu hat der VwGH nunmehr ausgesprochen: Wird ein Gebäude des Altvermögens **nach dem 31.3.2012** um ein **weiteres Stockwerk aufgestockt**, dann stellt das **neu errichtete Stockwerk Neuvermögen** dar, während der **Altbestand des Gebäudes Altvermögen bleibt**.

4. SPLITTER 4/2025

4.1 Neues Trinkgeldpauschale ab 1.1.2026

Nach langen Verhandlungen hat sich die Regierungskoalition darauf geeinigt, dass Trinkgelder weiterhin steuerfrei bleiben und die für die Sozialversicherung maßgeblichen Trinkgeldpauschalen im Hotel- und Gastgewerbe ab 1.1.2026 österreichweit vereinheitlicht werden.

Der Vorschlag für das monatliche Trinkgeldpauschale im Hotel- und Gastgewerbe sieht vor:

	Mitarbeiter mit Inkasso	Mitarbeiter ohne Inkasso
2026	€ 65	€ 45
2027	€ 85	€ 45
2028	€ 100	€ 50

Das tatsächlich erhaltene Trinkgeld soll künftig **nicht mehr für die SV-Beitragsgrundlage herangezogen** werden, selbst dann nicht, wenn es im Einzelfall nachweislich (z.B. Kreditkartenzahlung) oder aufgrund einer Schätzung deutlich höher ist als das SV-Pauschale.

Diese Regelung schafft Planbarkeit für Betriebe und Schutz vor unerwarteten Nachzahlungen bei Lohnabgabenprüfungen. Für laufende Verfahren wird es eine Generalamnestie geben. Das bedeutet, dass diese Verfahren ohne SV-Nachzahlung abgeschlossen werden. Für bereits abgeschlossene Fälle, in denen Betriebe aufgrund der tatsächlich erhaltenen Trinkgelder hohe Nachzahlungen leisten mussten, wurde eine Härtefallregelung angekündigt. Die Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Weiters sind einheitliche Regelungen vorgesehen für:

- Aliquotierung bei Teilzeit
- kein Pauschale, wo typischerweise kein Trinkgeld anfällt (z.B. Altersheim, Systemgastronomie).
- Bei Urlaub und Krankenstand, wenn der Zeitraum mehr als einen Monat andauert, entfällt die Pauschale für diesen Zeitraum komplett.

Hinweis: Das Trinkgeld bleibt weiter von der Einkommensteuer befreit. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Lohnsteuerrichtlinien erfolgte noch im Juli 2025.

4.2 BMF zur Lohnsteuerpflicht für Feiertagsarbeitsentgelt

Der Arbeitnehmer behält ungeschmälert seinen Anspruch auf Lohn (Grundlohn), wenn er infolge eines Feiertages keine Arbeitsleistung erbringt. Wenn der Arbeitnehmer aber während der Feiertagsruhe arbeitet, erhält er für die geleistete Arbeit ein zusätzliches Entgelt, das sogenannte Feiertagsarbeitsentgelt.

In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF: Beahlt der Arbeitgeber neben dem Grundlohn ein zusätzlich gebührendes Entgelt für die an Feiertagen tatsächlich geleistete Arbeit (Feiertagsarbeitsentgelt), ist dieses normal lohnsteuerpflichtig. Nur darüber hingehende Zuschläge für die Feiertagsarbeit könnten steuerfreie Zuschläge sein. In der Vergangenheit wurde vielfach auch das Feiertagsarbeitsentgelt als begünstigter Zuschlag für Feiertagsarbeit behandelt; diese begünstigte Behandlung ist allenfalls bis 31.12.2024 möglich.

4.3 BMF zur Umsatzsteuer auf Ausbildungskostenersatz

Bei Beendigung des Dienstverhältnisses zahlen Arbeitnehmer oftmals Ausbildungskostenersatz, wenn der Arbeitgeber eine Ausbildung finanziert hatte. Diese Rückzahlung an Ausbildungskosten wurde in der Vergangenheit als Entgelt für eine Leistung des Arbeitgebers und damit als umsatzsteuerpflichtig behandelt. In einer aktuellen Anfragebeantwortung erklärt das BMF nunmehr, dass ein Ausbildungskostenrückersatz als Schadenersatz und damit als nicht umsatzsteuerbar zu behandeln ist.

4.4 Pillar II - keine Mindestbesteuerung für US-Konzerne

Welche Auswirkungen hat die „Side by Side-Regelung“ auf Pillar II?

Ungefähr 140 Staaten hatten sich im Jahr 2021 auf Initiative der OECD auf eine **globale Mindestbesteuerung** geeinigt, um es für große Unternehmen weniger attraktiv zu machen, ihre Gewinne in Niedrigsteuerränder zu verlagern. Dieser Vereinbarung (*Inclusive Framework* der OECD - Pillar II) zufolge soll ein **weltweit einheitlicher Mindest-Steuersatz von 15 % für große Konzerne** mit einem konsolidierten Jahresumsatz von mindestens € 750 Millionen gelten. Dabei wird zunächst der Effektivsteuersatz sämtlicher in einem Staat ansässiger Geschäftseinheiten eines Konzerns ermittelt und mit dem Mindeststeuersatz von 15 % verglichen. Liegt in diesem Staat der Effektivsteuersatz unter dem Mindeststeuersatz, kann der Staat eine Nationale Ergänzungssteuer (NES) erheben, um die Mindestbesteuerung zu erreichen. Erhebt aber dieser Staat keine Ergänzungssteuer, soll jener Staat, in dem die Muttergesellschaft der niedrig besteuerten Geschäftseinheiten ansässig ist, die Primärerergänzungssteuer (PES) erheben können. Wenn die betroffenen Staaten aber nicht (ausreichend) die Nationale Ergänzungssteuer (NES) und Primärerergänzungssteuer (PES) erheben, um die Steuerbelastung von zumindest 15 % sicherzustellen, kann der verbleibende Steuerbetrag als Sekundärerergänzungssteuer (SES) von jedem anderen Staat erhoben werden, in dem sich irgendeine Geschäftseinheit der Unternehmensgruppe befindet.

Diese Vereinbarung des *Inclusive Framework* der OECD übernahm die EU in die Richtlinie vom 14.12.2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung, die von den Mitgliedstaaten bis zum 31.12.2023 umzusetzen war. In Österreich erfolgte die Umsetzung durch das Mindestbesteuerungsgesetz.

In der Folge kam allerdings Widerstand aus den USA betreffend die ausländische Besteuerung der US-Gesellschaften, insbesondere durch die Sekundärerergänzungssteuer (SES). In einem am 28.6.2025 veröffentlichten Agreement haben sich nunmehr die G7-Staaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Japan, Kanada, Vereinigtes Königreich und USA) darauf verständigt, dass US-ansässige Konzerne weitgehend von den Regelungen der globalen Mindeststeuer ausgenommen werden sollen, weil sie bereits einer eigenständigen US-Mindestbesteuerung (GILTI-Regime der USA - „*global intangible low taxed income*“) unterliegen. Konzerne mit US-Muttergesellschaften sollen nunmehr in Bezug auf ihre inländischen und ausländischen Gewinne von der Sekundärerergänzungssteuer (SES) sowie von der Primärerergänzungssteuer (PES) ausgenommen sein, wenn sie dem bestehenden US-amerikanischen GILTI-Regime unterliegen. Man spricht hier von einer „Side by Side-Regelung“.

Die Umsetzung dieses Agreements bedarf nach Ansicht der Europäischen Kommission keiner Änderung der bestehenden EU-Mindestbesteuerungsrichtlinie. Auch in Österreich wird derzeit keine Änderung des Mindestbesteuerungsgesetzes für notwendig erachtet, weil das GILTI-Regime einer Primärerergänzungssteuer (PES) gleichgehalten wird.

4.5 FinanzOnline erweitert elektronische Zustellung auch für Kleinunternehmer

Ab 1. September 2025 sollen alle Schriftstücke an Unternehmen, die zur Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung verpflichtet sind, ausschließlich elektronisch über FinanzOnline zugestellt werden. Sobald ein Schriftstück im Posteingang in FinanzOnline abrufbar ist, gilt es **als rechtswirksam zugestellt**. Ab dem Posteingang in FinanzOnline beginnen mögliche **Fristen zu laufen**, und zwar unabhängig davon, wann das Dokument geöffnet wird.

Betroffen davon sind alle Unternehmen, die eine Umsatzsteuererklärung abgeben müssen. Damit sind ab September 2025 **auch Kleinunternehmer** betroffen, die auf die **Umsatzsteuerbefreiung verzichtet** haben. Nur noch umsatzsteuerlich echte Kleinunternehmen ohne Umsatzsteuer bzw. Vorsteuer dürfen auf die elektronische Zustellung verzichten.

FinanzOnline verständigt Sie über neue Schriftstücke, sofern eine aktuelle E-Mail-Adresse hinterlegt und die Benachrichtigungsfunktion aktiviert ist. Diese gilt es unbedingt einzurichten, um auf den Eingang in die Databox aufmerksam gemacht zu werden. Die Zustellung in den Posteingang in FinanzOnline ist nämlich auch dann rechtswirksam, wenn keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist. In der Verständigung selbst wird nur darüber informiert, dass ein Schriftstück vorhanden ist. Inhaltliche Details sind nicht ersichtlich. Eine gültige Zustellvollmacht zu Ihrer Steuerberatungskanzlei bleibt weiterhin aufrecht. Bestimmte Finanzamtsschriftstücke, wie beispielsweise Mahnungen, Vollstreckungsbescheide, Sicherungsaufträge, stellt die Finanz jedoch trotz des Vorliegens einer Zustellvollmacht direkt in die Databox des Steuerpflichtigen zu.

4.6 2-Faktor-Authentifizierung für den Einstieg in FinanzOnline

Um die Sicherheit beim **Login in FinanzOnline** zu erhöhen, ist seit **1.10.2025 der Einstieg nur mehr mit 2FA oder ID Austria möglich**. Im Rahmen der 2FA benötigt man eine zusätzliche Authentifizierungs-App (z.B. Microsoft Authenticator, Google Authenticator, Apple-Passwörter). In dieser wird nach erfolgter Einrichtung ein Code angezeigt, der bei jedem Einstieg in FON eingegeben werden muss. Dies kann über Handy oder Computer eingerichtet werden. Für den Kanzleialltag gibt es technische Lösungen seitens der Softwareanbieter zur Erleichterung der Login-Prozedur.

5. CHANCEN UND RISIKEN BEI DER ANWENDUNG VON KI-CHATBOTS

Das Thema künstliche Intelligenz (KI) ist in der heutigen Zeit ein Dauerbrenner, denn es ist fast unmöglich, nicht mit KI in Berührung zu kommen. Oft auch ohne, dass es Ihnen bewusst ist. Nicht nur bei populären KI-Chatbots, wie z.B. ChatGPT, Bard, Bing oder Gemini, spielt KI eine entscheidende Rolle, sondern auch in vielen Alltagssituationen wie z.B. beim Online-Shopping („Das könnte Ihnen gefallen“), bei Streaming-Diensten, Navigationsgeräten (Stauumgehung in Echtzeit), Smart Homes, E-Mail-Spam-Filter, Assistenzsystemen bei Fahrzeugen (z.B. Spurhalteassistent). Künstliche Intelligenz ist die Gegenwart und auch die Zukunft in unserem Leben, sowohl privat als auch beruflich. Durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz im Berufsleben verändern sich zunehmend sämtliche Berufsfelder und damit auch mit eingeschlossen die Steuerberatung. Für Steuerberater wie auch ihre Klienten eröffnen sich dabei vielfältige Chancen, aber auch erhebliche Risiken, die mit Bedacht abgewogen werden müssen. Wir möchten Ihnen daher unsere persönlichen Erfahrungen mit dem Thema KI näherbringen.

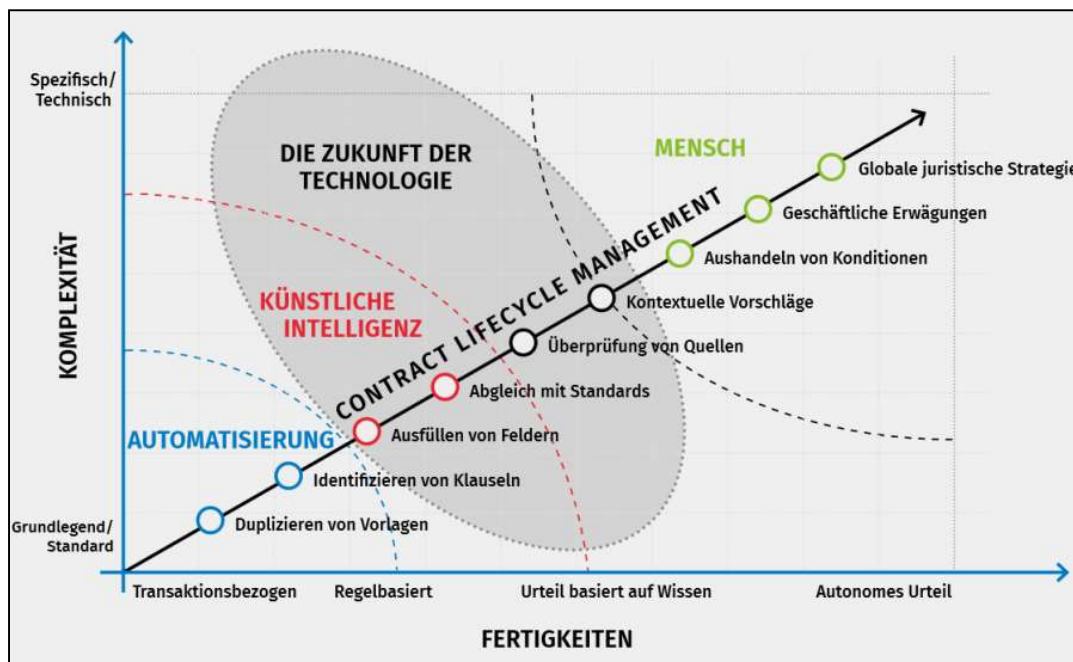
5.1 Was sind KI-Chatbots und wie funktionieren sie?

KI-Chatbots sind digitale Assistenten, die mithilfe von Sprachmodellen oder maschinellem Lernen menschenähnliche Gespräche führen können. Sie analysieren Eingaben in natürlicher Sprache, erkennen Muster und formulieren passende Antworten. Grundlage sind riesige Datenmengen, auf deren Basis die Systeme trainiert wurden, sodass sie Kontexte erfassen und auf Fragen reagieren können. Sie antworten also auf Basis statistischer Wahrscheinlichkeit aus den Daten, die ihnen zur Verfügung stehen.

Achtung: KI-Chatbots greifen immer nur auf Daten zu, die man ihnen zur Verfügung stellt (z.B. Internet, Selbsteingaben, Hochladen von Dateien). Daher sind die Antworten auch mit denselben Irrtümern und Vorurteilen behaftet, die die Gesellschaft in das System einbringt. Chatbots sind in der Regel so eingestellt, dass sie dem Fragenden immer eine Antwort geben. Daher kommt es vor, dass der Chatbot völlig falsche Antworten gibt (d.h. sie halluzinieren). **Die Antworten eines Chatbots sind daher stets kritisch zu hinterfragen und nicht ohne Überprüfung für bare Münze zu nehmen.**

5.2 Chancen

KI kann **Routineaufgaben** erheblich **effizienter** gestalten. Die automatische Erfassung, Sortierung und Prüfung von Belegen spart Zeit und reduziert manuelle Fehler. Intelligente Systeme können Gesetzesänderungen in Echtzeit auswerten und Steuerberater so bei der kontinuierlichen Aktualisierung ihres Fachwissens unterstützen. Für Klienten bedeutet dies schnellere Bearbeitungszeiten, mehr Transparenz und häufig auch geringere Kosten. Da KI-Bots nur mit digitalen Daten arbeiten können, ist es stets notwendig, sämtliche Daten in digitaler Form zu erhalten. Hier ist ein Bewusstsein für Digitalisierung sowohl für Steuerberater als auch für deren Klienten notwendig. Werden die Daten altmodisch z.B. im „Belegsackerl“ in der Kanzlei ausgehändigt, wird auch die beste KI keinen effizienten Beitrag leisten können. Die Einsatzmöglichkeiten von KI erscheinen auf den ersten Blick grenzenlos, jedoch zeigt folgende Veranschaulichung, wo der Technik derzeit die Grenzen gesetzt werden und **der Mensch unabdingbar** ist und (zumindest noch) bleiben wird.



Quelle: Wolters Kluwer / Whitepaper KI: Paradigmenwechsel für die Rechtsabteilung?

5.3 Risiken

Trotz dieser Potenziale bestehen wesentliche Risiken. Zum einen stellen die Datensicherheit und der Datenschutz eine große Herausforderung dar: Steuerdaten sind hochsensibel und die Nutzung von KI-gestützten Systemen erhöht die Anforderungen an Datenschutz und IT-Sicherheit erheblich. Nahezu alle am Markt erhältlichen Chatbots (kostenpflichtig oder kostenlos) speichern die von uns eingegebenen Daten. Es ist daher **strikt abzulehnen, dass klientspezifische Daten** im Rahmen einer Nutzung von KI-Chatbots hochgeladen werden oder in Fragen („Prompting“) zum Ausdruck kommen. Des Weiteren müssen alle verwendeten KI-Lösungen der DSGVO und dem WTBG entsprechen.

Zum anderen besteht die Gefahr, dass Berater oder Klienten sich zu stark auf automatisierte Ergebnisse verlassen. **Antworten von KI-Chatbots** können **fehlerhaft** sein, Gesetzeslagen falsch interpretieren oder aufgrund von Datenlücken ungenaue Analysen liefern. Wie bereits erwähnt, ist es auch möglich, dass mangels vorhandenen Wissens ein KI-Chatbot eine zwar überzeugende, aber weitgehend erfundene Antwort gibt (sogenannte KI-Halluzination). Es ist daher besonders wichtig, dass sämtliche Antworten von KI-Chatbots von fachlich qualifizierten Menschen kritisch hinterfragt und überprüft werden. Schließlich öffnet eine unkontrollierte Weitergabe von KI-generierten Antworten Tür und Tor für Haftungen.

Ein weiteres Risikofeld ist dadurch gegeben, dass durch den Einsatz von KI-Lösungen der **Mensch** zunehmend **abhängiger von Technologie** wird. Es ist daher unbedingt notwendig, dass die Ausbildung und Fortbildung des Menschen nicht an zweite Stelle gestellt wird (z.B. „Wieso lerne ich das, das kann ich ja ChatGPT fragen“). Ein KI-Chatbot ist immer nur so gut wie sein Anwender, denn wer nicht die richtigen Fragen stellen kann, wird niemals die richtigen Antworten bekommen.

6. AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Wir informieren Sie über interessante und praxisbezogene Urteile der obersten Instanzen.

• Verfassungsmäßigkeit des aktuellen ORF-Beitrags (Haushaltsabgabe)

Der VfGH hat nun entschieden, dass das ORF-Beitrags-Gesetz 2024 und damit der ORF-Beitrag (Haushaltsabgabe) verfassungskonform sind. Es ist nicht verfassungswidrig, dass Haushalte, in denen kein ORF genutzt wird, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF nutzen. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des ORF geknüpft ist; es kommt nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die Leistung des ORF zu nutzen. Diese Möglichkeit hat grundsätzlich auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt.

• Steuerfreier Mitarbeiterrabatt auch an pensionierte Mitarbeiter

Gewährt der Arbeitgeber den Arbeitnehmern spezielle Mitarbeiterrabatte, so können diese lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen. Das EStG normiert allerdings eine Steuerbefreiung für Mitarbeiterrabatte, soweit sie im Einzelfall 20 % des Normalentgelts nicht übersteigen oder (pro Kalenderjahr) nicht mehr als € 1.000 ausmachen. Der VwGH entschied nunmehr – entgegen den Lohnsteuerrichtlinien des BMF – dass diese Steuerbefreiung auch für Rabatte gilt, die der Arbeitgeber den ehemaligen Arbeitnehmern nach deren Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis (pensionierte Arbeitnehmer) gewährt.

• VwGH zum Hälftesteuersatz für die Pensionsabfindung bei Betriebsaufgabe des selbständigen GmbH-Geschäftsführers

Beendet der selbständige GmbH-Geschäftsführer, der Einkünfte nach § 22 Abs 2 Z 2 EStG 1988 erzielt, seine Betätigung, liegt in Bezug auf seinen Geschäftsführungsbetrieb eine Betriebsaufgabe vor. Daher ist ein Übergangsgewinn zu ermitteln, weil der Geschäftsführer seine Einkünfte durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt, und eine Aufgabebilanz zu erstellen. Strittig wurde, ob die Kapitalforderung aus der Abfindung der dem GmbH-Geschäftsführer zugesagten Betriebspension in der Aufgabebilanz auszuweisen war und ob damit auf diese Kapitalabfindung die Begünstigung des Hälftesteuersatzes (aus dem Titel „Gewinn aus der Betriebsaufgabe“) zur Anwendung kommen kann. Der VwGH bejahte dies nur für den Fall, dass die Forderung aus der Kapitalabfindung der Betriebspension spätestens am Tag der Betriebsaufgabe entstanden war.

• Korrektur der Vermietungseinkünfte bei Fehlern in verjährten Jahren

In einem zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendeten Mietgebäude sind in der Vergangenheit Herstellungsaufwendungen getätigt worden. Nachträglich kam hervor, dass diese Herstellungsaufwendungen zu Unrecht nicht über die Normal-AfA, sondern als Fünfzehntel abgesetzt worden sind. Diese nachträglichen Feststellungen betrafen bereits verjährte Einkommensteuerjahre. Nach Ansicht des BFG kann das Finanzamt nunmehr eine Korrektur vornehmen, indem es im ältesten, noch nicht verjährten Jahr die Einkünfte um einen Zuschlag (in Höhe der Differenz zwischen den Fünfzehnteln und der Normal-AfA) erhöht.